

# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und  
Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie  
der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 04.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen  
für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)



### AUFSÄTZE

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstellung bei Stadtwerken  
von M.Sc. Franziska Remke und Dr. rer. nat. Steve Waitschat, Hamburg 97

Rückblick auf die Prüfungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz  
sowie aktuelle Praxisfragestellungen zur Umsetzung und zu den Preis-  
bremsengesetzen Strom und Erdgas – Darstellung erster Praxiserfah-  
rungen in der Prüfung  
von WP/StB Uwe Deuerlein und Bachelor of Arts Sebastian Simon, Nürnberg 101

### WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht  
OLG Düsseldorf: Zwangsgeld gegen Messstellenbetreiber 107

### STEUERRECHT

Umsatzsteuer  
BFH: Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige  
Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen 111

FG Münster: Auswirkungen eines Teilrücktritts vom Kaufvertrag  
auf die Geschäftsveräußerung im Ganzen 114

### ARBEITSRECHT

Betriebsratsvergütung – Keine Benachteiligung eines Betriebsrats-  
mitglieds durch unterlassene Umsetzung einer angekündigten  
Höhergruppierung 118

### BUCHBESPRECHUNGEN

119

### IM FOCUS

Umsatzsteuerliche Einordnung der Stromlieferung

Emojis im Rechtsverkehr

Herausgegeben von

**VKW**  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

## Umsatzsteuerliche Einordnung der Stromlieferung

DokNr. 25088767

Ist die Stromlieferung aus einer Photovoltaikanlage vom Vermieter an den Mieter eine selbständige Hauptleistung oder unselbständige Nebenleistung? Mit dieser Frage befasste sich das FG Münster in einer aktuellen Entscheidung vom 18.02.2025 – 15 K 128/21 U. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Frage der umsatzsteuerlichen Einordnung der Stromlieferung von Vermieter an Mieter in seinem vielbeachteten Urteil vom 17.07.2024 – XI R 8/21 behandelt und die Stromlieferung als selbständige Hauptleistung und damit das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Leistung bejaht, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt (siehe VW 2024, 311 – DokNr.24086152).

Es mag zunächst nicht überraschen, dass diesem Votum jetzt auch das FG Münster gefolgt ist. Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied zwischen den zugrundeliegenden Sachverhalten: Im Gegensatz zu dem vom BFH entschiedenen Fall gab es vorliegend keine ausdrücklichen Stromlieferungsverträge zwischen Vermieter und Mieter, vielmehr wurden die Stromkosten mit den Betriebskosten abgerechnet. Das FG Münster sah gleichwohl keinen Grund, die Selbständigkeit der Stromlieferung zu verneinen: Die Koppelung der Stromkosten an die Nebenkosten begründete keine ausreichende Unselbständigkeit dieser Leistung im Hinblick auf die umsatzsteuerfreie Wohnraumvermietung. Entscheidend sei, dass im vorliegenden Fall der Mieter die Wahl hatte, ob er die angebotene Stromlieferung des Vermieters annehmen wollte oder nicht und zuvor aktiv vom Vermieter dazu informiert worden war. Es handele sich daher um eine selbständige Hauptleistung neben der Vermietungsleistung.

– MS –

## Emojis im Rechtsverkehr

DokNr. 25088768

Per WhatsApp versandte Textnachrichten oder Attachments können die rechtsgeschäftlich vereinbarte Schriftform (§ 127 BGB) wahren. Willenserklärungen können auch mittels Emojis oder anderer Zeichen kundgetan werden, so das OLG München mit Urteil vom 11.11.2024 - 19 U 200/24 e.

Als der Verkäufer eines Ferraris per WhatsApp beichtete, dass das Auto wesentlich später kommen werde, antwortete der Käufer mit „Ups“ und dem Grimasse schneidenden Emoji. Das könne vieles bedeuten, aber bestimmt keine Zustimmung zur Lieferverzögerung, so das OLG. Schicke man das Grimasse schneidende Emoji per WhatsApp, dann signalisiere man damit vielleicht Nervosität oder Unbehagen, aber sicher keine Zustimmung zur Lieferverzögerung eines bestellten Ferraris.

Zwar könne eine Willenserklärung auch per Zeichen stattfinden, so das OLG, also auch per Emoji. Emojis erfüllen laut Urteil „im digitalen Diskurs ähnliche Funktionen wie Intonation, Gestik, Mimik und andere körpersprachliche Elemente in realen Gesprächen“. Ob der Verwender von Emojis einen Rechtsbindungswillen zum Ausdruck bringen oder lediglich seine Stimmungs- oder Gefühlslage mitteilen möchte, sei aber eine Frage der Auslegung. Auch das Wort „Ups“ sei keinesfalls als Zustimmung einzuordnen, allenfalls als Ausruf oder Überraschung.

– MS –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin